

Straflose Selbstanzeige in der Schweiz

Die Regelung zur straflosen Selbstanzeige ist seit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Seither haben gesamtschweizerisch mehr als 5'000 Steuerpflichtige von der Amnestie profitiert. Nachstehend sollen die Grundsätze der Amnestie dargestellt werden. Es ist aber wichtig, jeden Einzelfall genau zu betrachten. Zudem ist zu beachten, dass die Praxis der Kantone unterschiedlich sein kann.

Straflose Selbstanzeige

Voraussetzung für eine Selbstanzeige ist, dass

- die Selbstanzeige aus eigenem Antrieb erfolgt
- der Steuerpflichtige sich erstmals selbst anzeigt
- die Hinterziehung noch keiner Steuerbehörde bekannt ist
- der Steuerpflichtige die Steuerverwaltung vorbehaltlos unterstützt bei der Festsetzung der Nachsteuer
- der Steuerpflichtige sich um die Bezahlung der Nachsteuer bemüht.

In der Folge sollen einige Punkte etwas näher beleuchtet werden.

Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn der Steuerverwaltung gemeldet wird, dass eine frühere Veranlagung nicht korrekt erfolgt ist. Dabei muss die Anzeige aus eigenem Antrieb erfolgen, was etwa auch bei Angst vor einer Denunziation gegeben ist. Das Steuerdelikt darf aber noch keiner Behörde bekannt sein.

Keine Selbstanzeige liegt vor, wenn ein bisher unbekannter Vermögenswert ohne weitere Bemerkungen in der Steuererklärung deklariert wird.

Wird die Steuerhinterziehung von der Steuerverwaltung aufgedeckt, beträgt der Bussenrahmen bis zum dreifachen der Nachsteuer. Ausserdem können die übrigen Delikte wie etwa eine Urkundenfälschung (z.B. gefälschte Bilanzen) durch den Strafrichter verfolgt werden.

Bei wiederholter Selbstanzeige kommt die frühere Regelung zur Anwendung. Dies bedeutet, dass zusätzlich zur Nachsteuer noch eine Busse von 1/5 der Nachsteuer ausgefällt wird und, dass keine Straffreiheit für die übrigen Delikte (wie etwa Urkundenfälschung) eintritt.

Selbstanzeigen vor dem 1. Januar 2010 werden nicht berücksichtigt, d.h. dass jemand auch dann von der Straffreiheit profitieren kann, wenn er bereits nach altem Recht wegen einer Steuerhinterziehung verurteilt worden war.

Die Straflosigkeit umfasst auch weitere Delikte im Zusammenhang mit der Hinterziehung wie AHV-Delikte, Urkundenfälschung oder auch Mehrwertsteuerdelikte. Strafbar bleibt aber etwa das betrügerische Erschleichen staatlicher Leistungen (etwa Sozialhilfebetrug oder Erschleichen von IV/ALV Leistungen).

Straffreiheit für Dritte

Auch Dritte (Anstifter, Gehilfen) haben die Möglichkeit einer strafbefreienden Anzeige, was bisher Ende 2009 nicht möglich war. Die Vorteile für Dritte sind, dass keine Busse anfällt, dass weitere Straftaten (etwa Urkundendelikte) nicht verfolgt werden und vor allem, dass die solidarische Haftung für die hinterzogenen Steuern entfällt.

Sind mehrere Personen bei einer Steuerhinterziehung involviert (Steuerpflichtige, Berater, etc.) lohnt sich ein koordiniertes Vorgehen und eine zeitgleiche Anzeige. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Strafbefreiung nur für den ersten Anzeiger gilt, weil die Behörde danach Kenntnis vom Steuerstraftatbestand hat.

Rückforderung der Verrechnungssteuer und von Quellensteuern

Die Verrechnungssteuer kann mangels korrekter Deklaration nicht zurückgefordert werden.

Bei der ausländischen Quellensteuer wird in der Regel nach der Nettomethode nur der effektiv erhaltene Nettoertrag im Nachsteuerverfahren erfasst.

Weitere Praxishinweise

Es lohnt sich, eine Selbstanzeige schriftlich und eingeschrieben einzureichen. In einigen Kantonen besteht die Möglichkeit, durch Zahlung des mutmasslichen Nachsteuerbetrags den Verzugszinsenlauf (in gewissen Kantonen bis zu 5 % pro Jahr) zu stoppen. Dies lohnt sich zumeist, weil die Aufbereitung der Daten einige Zeit beanspruchen kann.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte, TEP

Basel, den 22. März 2011